NEWSTICKER

Wir Privaten.
Ihre Pflegeprofis.

bpa Arbeitgeberverband

Ausgabe 12/2018 vom 9. November 2018

EuGH-Urteil zu Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub

Bundeskabinett beschließt Mindestlohnanpassungsverordnung

Ines Neumann verabschiedet Gesa von dem Bussche neue Justiziarin

EuGH-Urteil zu Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub

Der EuGH hat in zwei aktuellen Urteilen (Az.: C-619/16 und C-684/16) entschieden, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht automatisch mit Ablauf des betreffenden Bezugs- oder zulässigen Übertragungszeitraumes entfällt. Dies soll selbst für den Fall gelten, dass der Arbeitnehmer keinen Urlaub beantragt hat. Urlaubsansprüche sollen vielmehr nur untergehen können, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die fraglichen Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen.

Die Urteile stellen des Weiteren klar, dass die vom Gerichtshof festgestellten Grundsätze sowohl für öffentliche Arbeitgeber als auch für private Arbeitgeber gelten.

Geklagt hatte ein Rechtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst beim Land Berlin. Dieser hatte während der letzten Monate keinen bezahlten Jahresurlaub genommen und beantragte nach Ende des Vorbereitungsdienstes eine finanzielle Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage.

Der zweite Fall betrifft einen Beschäftigten der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften. Hier bat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer etwa zwei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses, seinen Resturlaub zu nehmen, ohne ihn jedoch zu verpflichten, den Urlaub an einem vom Arbeitgeber festgelegten Termin zu nehmen. Der Kläger nahm daraufhin zwei Urlaubstage und begehrte die Zahlung einer Vergütung für die restlichen, nicht genommenen Urlaubstage.

Die Urteile machen erneut deutlich, wie wichtig eine arbeitsvertragliche Differenzierung zwischen dem gesetzlichen Mindesturlaub gemäß § 3 BurlG von 20 Tagen (bei einer 5-Tage-Woche) und dem übergesetzlichen Mehrurlaub ist. Zu beachten bleibt, dass die Urteile sich ausschließlich auf den unionsrechtlichen Anspruch auf einen bezahlten Mindesturlaub von vier Wochen beziehen. Die Behandlung des übergesetzlichen Mehrurlaubs steht weiterhin zur Disposition der Parteien.

Für weitergehende Informationen und Empfehlungen zur vertraglichen Urlaubsregelung, verweisen wir auf unsere Arbeitshilfe (Urlaub), die Ihnen im Mitgliederbereich zur Verfügung steht und die aktuelle unionsrechtliche Rechtsprechung berücksichtigt.

Foto: HHS / pixelio.de

Bundeskabinett beschließt Mindestlohnanpassungsverordnung

Das Bundeskabinett hat in seiner letzten Sitzung am 31.10.18 die Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Die Verordnung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn erhöht sich ab dem 1. Januar 2019 auf 9,19 € und ab dem 1. Januar 2020 auf 9,35 € je Zeitstunde. Damit macht die Verordnung aus dem Hause von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) die Entscheidung der Mindestlohnkommission über die Anpassung des Mindestlohns verbindlich.

Die aktuell von Bundesfinanzminister und stellvertretenden SPD-Vorsitzenden Olaf Scholz geäußerten Forderungen nach einer künstlichen Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 € pro Zeitstunde unterstreichen die Notwendigkeit, an der Regelgebundenheit der Mindestlohnanpassung festzuhalten. Die Anpassung muss sich maßgeblich am Tarifindex des Statistischen Bundesamts orientieren.

Foto: Petra Bork / pixelio.de

Ines Neumann verabschiedet Gesa von dem Bussche neue Justiziarin

bpa Arbeitgeberverbandspräsident Rainer Brüderle und sein Stellvertreter Bernd Meurer haben in der lVorstandssitzung im Oktober die bsiherige Justiziarin Ines Neumann verabschiedet, die zum 1. November 2018 einen neue Tätigkeit als Anwältin in einer Berliner Kanzlei aufgenommen hat. Die beiden Präsidenten dankten ihr für das hervorragende Engagement für den bpa Arbeitgeberverband und wünschten ihr für die berufliche Zukunft alles Gute.

Zum 1. November 2018 hat Gesa von dem Bussche als neue Justiziarin beim bpa Arbeitgeberverband begonnen. Sie wird sich im nächsten Newsletter vorstellen.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

Diese E-Mail wurde an {EMAIL} versandt.
Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie sich auf bpa Arbeitgeberverband e.V. angemeldet haben.

Abmelden

Gesendet von
sendinblue

© 2018 bpa Arbeitgeberverband e.V.